

Sachmangel oder Verschleiß ?

Der Auftraggeber (Kunde) hat bei berechtigter Mängelrüge Anspruch auf kostenlose Gewährleistung innerhalb der Gewährleistungsfrist (Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschließlich sämtlicher Installationsarbeiten sowie An- und Abfahrt).

Vorrangig vor der Betrachtung der Länge der Gewährleistungsfristen ist jedoch zunächst abzuklären, ob überhaupt ein Gewährleistungsfall oder lediglich ein sogenannter Verschleißdefekt vorliegt. Der Auftragnehmer muß nach der Abnahme nämlich nicht für jeglichen nachträglich entstandenen Defekt eintreten. Der Gewährleistungsanspruch (Mängelanspruch) beim Bauvertrag nach VOB ist in § 13 Nr. 1 VOB/B wie folgt geregelt:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln,

a) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Leistung erwarten kann.

Bereits aus dieser Definition ergibt sich der Ausschluß der Gewährleistung für sogenannte Verschleißdefekte. Der Gewährleistungsanspruch bezieht nämlich nur auf solche Sachmängel, die zur Zeit der Abnahme - erkannt oder unerkannt bereits (im Keim) vorhanden sind.

Für das Vorliegen eines Gewährleistungsmangels ist der Kunde beweispflichtig, das heißt er hat dazulegen und zu beweisen, daß der Gewährleistungsmangel im Zeitpunkt der Abnahme schon vorhanden war.

Für die völlig normale Alterung, Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch, Überbeanspruchung usw. hat weder der Hersteller oder Lieferant noch der verarbeitende Handwerker einzutreten. Ob die Leistung zur Zeit der Abnahme bereits fehlerhaft war oder lediglich durch Verschleiß defekt geworden ist, läßt sich bei einer elektrotechnischen Anlage relativ einfach ermitteln. Für die Annahme eines fehlerhaften Gerätes oder Bauteils spricht ein sofortiger oder kurzfristiger Ausfall der Funktion nach der Inbetriebnahme. Für die Annahme eines Verschleißdefektes spricht die Länge des unbeanstandeten Gebrauchs. Beträgt der unbeanstandete Gebrauch etwa mehrere Monate, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Defekt infolge Verschleißes auszugehen. Für die Behebung eines Verschleißdefekts muß der Kunde als Betreiber selber aufkommen, und zwar völlig unabhängig davon, ob die Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen ist oder noch nicht.